

Richtlinie zur Vergabe von Drittmittelstipendien und Stipendien aus Haushaltsmitteln der Freien Universität Berlin

I. Art der Förderung

Die Freie Universität Berlin vergibt zur Förderung der wissenschaftlichen Qualifikation und Forschung sowie zur Ausbildungsförderung Drittmittelstipendien (DM-Stipendien) sowie Stipendien aus Haushaltsmitteln (HH-Stipendien). Es wird unterschieden in:

1. Ausbildungsstipendien sind ausschließlich zur Förderung von Studierenden vorgesehen.
2. Stipendien zur wissenschaftlichen Qualifikation/Promotionsstipendien (Fortbildung).
3. Forschungsstipendien für Postdoktoranden zur Förderung der Forschung und internationalen Forschungszusammenarbeit (Fellowships).

II. Dauer der Stipendien

1. Ausbildungsstipendien sollen zwei Semester nicht überschreiten.
2. Promotionsstipendien dürfen die Dauer von einem Semester nicht unterschreiten und können bis zur Dauer von zwei Jahren vergeben werden. Verlängerungen sind zulässig.
3. Die Dauer von Forschungsstipendien soll zwölf Monate nicht überschreiten.
4. Die Dauer von Drittmittelstipendien richtet sich grundsätzlich nach dem Zuwendungsbescheid des Drittmittelgebers. Sofern der Drittmittelgeber keine Vorgaben zur Dauer der Stipendien macht, gelten die Ziffern 1-3.

III. Höhe der Stipendien

1. Für die Höhe der Stipendien aus Haushaltsmitteln gilt Folgendes:
 - 1.1 Ausbildungsstipendien sollen den Höchstsatz gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder eines vergleichbaren DAAD-Stipendiums nicht überschreiten.
 - 1.2 Promotionsstipendien sollen die Höhe für DFG-Promotionsstipendien nicht überschreiten.
 - 1.3 Forschungsstipendien dürfen 2.500 € monatlich nicht überschreiten. (Vgl. hierzu Ziff. VII. 3.)
2. Die Höhe der DM-Stipendien richtet sich grundsätzlich nach dem Zuwendungsbescheid des Drittmittelgebers. Für die Gewährung von Ausbildungs- und Promotionsstipendien aus Drittmitteln gilt im Übrigen Ziffer 1. Für die Gewährung von Forschungsstipendien aus Drittmitteln gilt ein Höchstbetrag von 7.500 € monatlich.
3. Die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen, z.B. für Reisen oder Kinderbetreuung kann zusätzlich zum Stipendium beantragt werden.
4. Über die bewilligten Mittel hinaus werden keine weiteren Leistungen übernommen.

IV. Steuerliche Behandlung

Soweit Stipendien den in III.1 genannten Betrag nicht überschreiten und keine weiteren Einkünfte vorliegen, sind sie im Rahmen der Bestimmung des § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG) in der Regel einkommenssteuerfrei. Bei Stipendien, die über diesem Betrag liegen, ist von einer Einkommenssteuerpflicht auszugehen. Die letztgültige Bewertung obliegt dem zuständigen Finanzamt. Die Freie Universität Berlin wird eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt weiterleiten.

V. Status von Stipendiatinnen/Stipendiaten

1. Stipendiatinnen oder Stipendiaten sind, soweit sie nicht einer Gruppe nach § 45 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) angehören, keine Mitglieder der Freien Universität Berlin.
2. Den Status von Doktorandinnen und Doktoranden regelt § 45 Abs. 1 Nr. 3 BerlHG und die Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin.

Gemäß § 3 Nr. 44 EStG darf die Vergabe eines Stipendiums nicht an die Verpflichtung zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit gebunden werden. Stipendiatinnen oder Stipendiaten dürfen nicht wie Beschäftigte in den Betrieb und dessen Ablauf eingegliedert werden. Einer Stipendiatin oder einem Stipendiaten darf ohne Erteilung eines Lehrauftrages die Durchführung von Lehraufgaben nicht übertragen werden. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht.

3. Etwaige Nebentätigkeiten dürfen die Stipendiatin oder den Stipendiaten nicht daran hindern, sich ganz überwiegend dem Stipendienzweck zu widmen. Eine Anrechnung von eigenen Einnahmen der Stipendiatin oder des Stipendiaten aus etwaigen Nebentätigkeiten auf den Stipendiengrundbetrag erfolgt gemäß den jeweiligen Regelungen der Zuwender bzw. der jeweiligen Ordnungen. In jedem Fall besteht bei Nebentätigkeiten eine Anzeigepflicht der Stipendiatin oder des Stipendiaten
 - a. im Falle von DM-Stipendien gegenüber der Projektleitung.
 - b. im Falle von HH-Stipendien gegenüber dem Betreuungsteam und/oder der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums.
4. Stipendiatinnen und Stipendiaten unterliegen der Berichtspflicht gegenüber dem Stipendiengeber sowie den Verpflichtungen, die sich aus den jeweiligen Ordnungen ergeben.
5. Die Gewährung eines Stipendiums ist ausgeschlossen, sofern eine Beschäftigung an der Freien Universität Berlin für den gleichen Zweck erfolgt, es sei denn die jeweilige Ordnung lässt eine entsprechende Ausnahme zu.

VI. Verfahren der Stipendiengewährung

1. Die Gewährung eines Stipendiums erfolgt durch die Projektleitung und/oder eine Auswahlkommission.
2. Der Stipendienvergabe soll im Regelfall ein Auswahlverfahren vorangehen.
3. Die Erteilung des Stipendienbescheides erfolgt durch den/die Leiter/in des zuständigen Verwaltungsbereichs.
4. Die zur Gewährung eines Stipendiums notwendigen Angaben und Unterlagen müssen von der Projektleitung an den zuständigen Verwaltungsbereich übermittelt werden.
5. Der Stipendienbescheid kann durch eine schriftliche Betreuungsvereinbarung ergänzt werden, wenn dies in den jeweiligen Drittmittelbescheiden oder Ordnungen vorgegeben ist.

VII. Weitere Regelungen

1. Ausbildungsstipendien:
Ausbildungsstipendien aus Haushaltsmitteln dürfen nur im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen der Abteilung IV oder im Rahmen der Stiftungsvermögen vergeben werden.
2. Promotionsstipendien / Fortbildung:
 - 2.1 Promotionsstipendien aus Haushaltsmitteln dürfen nur im Rahmen von strukturierten Programmen der Dahlem Research School (DRS) oder im Rahmen der Stiftungsvermögen vergeben werden.
 - 2.2 Für Promotionsstipendien darf der erste Hochschulabschluss nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.
3. Forschungsstipendien / Fellowships:
Voraussetzung für die Vergabe von Forschungsstipendien (Fellowships) ist die Promotion. Eine Vergabe von Forschungsstipendien (Fellowships) aus Haushaltsmitteln ist grundsätzlich nicht möglich; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der oder die Beauftragte für den Haushalt.
4. Verwendung von Drittmitteln:
 - 4.1 DM-Stipendien dürfen nur nach Maßgabe verbindlicher finanzieller Zusagen von Drittmittelgebern vergeben werden.
 - 4.2 Eine Stipendienvergabe aus Drittmitteln der sog. Auftragsforschung (Kapitel 06 des Haushaltsplans) ist nicht zulässig.
 - 4.3 Aus persönlichen Zuwendungen (Verwahrkonten) können Stipendien nicht vergeben werden.